Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 321
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Herbert Mohr (AfD)

vom 28. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Juli 2020)

zum Thema:
Corona-Flughafen-Tests – kostenlos und verpflichtend?!

und **Antwort** vom 18. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Aug. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Herbert Mohr (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24321
vom 28. Juli 2020
über Corona-Flughafen-Tests – kostenlos und verpflichtend?!

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Warum beschäftigt sich der Senat erst auf dem Höhepunkt der Reisewelle damit, wie mit Urlaubsrückkehrern in der Coronapandemie zu verfahren ist und nicht bereits im Vorfeld oder am Anfang der Sommersaison? Warum hat der Senat nicht vor Beginn der Reisewelle die Bedingungen für Auslandsreisen festgelegt?

Zu 1.:
Um ein gleichmäßiges Vorgehen bezüglich der Reiserückkehrenden in der Bundesrepublik zu gewährleisten, waren die Vorgaben von Seiten des Bundesministeriums abzuwarten. Die Regelungen sind am 08.08.2020 in Kraft getreten.

2. Wie beurteilt der Senat die Einführung von verpflichtenden Tests an Flughäfen?

Zu 2.:
Das Bundesgesundheitsministerium hat mit Wirkung ab dem 08. August 2020 die Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten erlassen. Hiernach müssen Personen, die aus einem Risikogebiet in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamts einen negativen COVID-19-Test vorlegen oder einen Test machen lassen. Diese Verordnung wird in Berlin umgesetzt. Um ein niedrigschwelliges Angebot für die Einreisenden zu schaffen, wurden bzw. werden am Flughafen Tegel, am Hauptbahnhof und am Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) Teststellen eingerichtet. Es besteht aber keine Verpflichtung, diese Teststellen zu nutzen.

3. Wie ist eine Verordnung zur verpflichtenden Testung an Flughäfen bei Menschen, sie sich bereits im Ausland befinden und sich nach Ihrer Rückkehr testen müssen, juristisch zu begründen, bzw. umzusetzen?

Zu 3.:
Rechtsgrundlage für die Verordnung des Bundesgesundheitsministeriums ist § 36 Abs. 7 S. 1, 3 und 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

4. Ist der Senat der Auffassung, dass eine Festlegung der Reisebedingungen am Anfang der Reisewelle das Verhalten der Menschen beeinflusst hätte, d.h., hin zu mehr Eigenverantwortung?

Zu 4.:
Der Senat geht davon aus, dass die Bürgerinnen und Bürger über ein großes Maß an Eigenverantwortung verfügen und diese auch im Rahmen der Corona-Pandemie wahrnehmen.

5. Beabsichtigt der Senat sich gegen eine Kostenübernahme durch die Urlauber zu entscheiden bzw. hat sich der Senat gegen eine Kostenübernahme entschieden?

Zu 5.:
Die Übernahme der Kosten für die labordiagnostischen Leistungen im Rahmen einer Testung beruht auf einer Rechtsverordnung des Bundesgesundheitsministeriums.

6. Inwieweit sind Wiederholungstests Teil dieses neuen Verfahrens, zumal der Test lediglich eine „Momentaufnahme“ darstellt.

Zu 6.:
Reisenden, die aus Risikogebieten nach Berlin einreisen (Gebiete mit einer Häufigkeit der Verbreitung des SARS-CoV-19-Virus geringer als 50 pro 100.000 Neuinfizierte) und sich kostenfrei bei Einreise testen lassen, wird empfohlen, sich nach 5 bis 7 Tagen erneut kostenfrei testen zu lassen.

7. An welchen Stellen wird getestet und wie viele Teststellen sind für die Berliner Flughäfen vorgesehen?

Zu 7.:
Im Flughafen Berlin Tegel befindet sich seit dem 28.07.2020eine Teststelle. Eine weitere Teststelle ist für den ZOB in der Soorstraße seit dem 03.08.2020 in Betrieb und die Eröffnung einer Teststelle im Hauptbahnhof ist für den 16.08.2020 geplant. Weitere Testmöglichkeiten bieten die KV-Ärzte (Liste auf der Webseite der KV-Berlin einsehbar).

8. Welche Testkapazitäten werden die Teststellen haben? Und welche Kapazitäten sind wo (an welchen Flughäfen) erforderlich.

Zu 8.:
Das Land Berlin ist für den Flughafen Tegel zuständig. Die täglichen Testkapazitäten werden an den jeweiligen Bedarf angepasst. Die Anzahl der Reiserückkehrenden aus Risikogebieten beträgt aktuell 1500 Personen und am ZOB ca. 300 Personen.

9. Welches Personal muss bzw. wird dafür zur Verfügung stehen?

Zu 9.:
Es werden Testteams von 3 – 4 Mitarbeitenden zusammengestellt, die in 2 Schichten am Flughafen Tegel unter Anleitung eines Arztes tätig werden. Die Anzahl der Testteams wird an die Anzahl der Einreisenden angepasst.

10. Wie setzten sich insgesamt die Kosten (personell, materiell usw.) für die Teststationen bzw. Testungen zusammen und wer ist der jeweilige Kostenträger?

Zu 10.:
Für Reisende aus Risikogebieten werden Labor- und Entnahmekosten durch die GKV getragen. Ggf. darüber hinaus gehende Kosten werden aktuell vom Senat getragen.

11. Welche Rolle spielen dabei die bereits vorhandenen Testzentren?

Zu 11.:
Die bereits vorhandenen Testzentren werden weiterhin zur Umsetzung der Berliner Teststrategie genutzt, z.B. für die Testung von Personal in Kitas und Schulen.

12. Wurden in Berlin bestehende Testzentren bereits abgebaut? Falls ja, welche, wann und warum?

Zu 12.:
Aufgrund der ehemals rückläufigen Bedarfe wurden die Öffnungszeiten eingeschränkt. Im Rahmen der Berliner Teststrategie sowie aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens wurden die Testzentren ausgebaut.

13. Wie soll die Nachverfolgung bei getesteten Urlaubsrückkehrern in der Praxis erfolgen?

Zu 13.:
Nach der neuen Rechtsverordnung der Anordnung nach dem Infektionsschutzgesetz sind alle Reiserückkehrenden aus Risikogebieten verpflichtet, sich beim zuständigen Gesundheitsamt zu melden bzw. eine Aussteigekarte mit entsprechenden Daten auszufüllen. Bei positiv getesteten Urlaubsrückkehrenden erfolgt durch das zuständige Gesundheitsamt eine Nachverfolgung von Kontaktpersonen der Kategorie I, die mit diesen Urlaubsrückkehrenden Kontakt hatten.

14. Wie haben sich die Testkapazitäten im Vergleich zur Inanspruchnahme bzw. zu den tatsächlich durchgeführten Tests für die Monate Juni und Juli 2020 entwickelt? (Bitte um Darstellung der wöchentlich durchgeführten Tests und der im selben Zeitraum zur Verfügung stehenden Testkapazitäten.)

Zu 14.:
Die maximale Testkapazität aller Berliner Labore, die SARS –CoV-19-Teste durchführen, beträgt pro Woche ca. 59.000 Teste. Die durchschnittliche Wochenauslastung liegt bei ca. 81 %. Von Woche zu Woche gibt es geringfügige Schwankungen.

Berlin, den 18. August 2020

In Vertretung

Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung